

Satzung
„Förderverein Pestalozzischule Neumünster e.V.“

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ Förderverein Pestalozzischule Neumünster e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 24536 Neumünster, Am Kamp 1.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, beginnend am 1. August und endet am 31.Juli jeden Jahres.
4. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

§2
Zweck und Aufgaben

Der Verein fördert in jeglicher Form die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Pestalozzischule Neumünster, insbesondere durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln
- b) Förderung aller Bereiche des Schullebens, des Schulsports, der Schulwanderungen und Studienfahrten sowie der nationalen und internationalen Begegnungen (Schulpartnerschaften)
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler
- d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
- e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung (SV)
- f) Pflege und Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Schulinteressen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Vorstehend bezeichnete Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung (unter Beachtung der Bestimmungen in § 2) erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedürfe.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

§3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4
Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne und juristische Personen werden.
2. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.

5. Im Fall der Ablehnung hat der Abgelehnte das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, die mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen dann endgültig über den Antrag entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch entsprechenden Beendigungsakt.

§5 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen möglich.
2. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Die bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Mitglied den Zielen des Vereins vorsätzlich entgegenwirkt
 - b) Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abmahnung erfolgen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid, bei Einspruch die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Spenden zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins sind jederzeit möglich.
3. Jedes Mitglied hat den, von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag im voraus zu entrichten. Dies soll bargeldlos geschehen.
4. Die Mitglieder sind angehalten, sich aus Kostengründen dem Bankeinzugsverfahren des Vereins anzuschließen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Schuldirektor und der Elternbeiratsvorsitzende können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

6. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder, worunter sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) zu Vertreten.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen besonders:
 - a) die Ausführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ,
 - e) die Erstellung eines Jahres- und Kassenberichtes.
8. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die Mitwirkung der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/-führer zu unterzeichnen ist.
11. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist allen Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen.
2. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
5. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
8. Die übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
9. Anträge von Mitgliedern, über die in einer Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.
10. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
11. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Sie sind auch durch Handzeichen möglich, wenn nicht ein stimmberechtigtes Mitglied gegen diese Wahlform ist.
12. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertretervertreter bei deren Verhinderung von dem Kassenwart geleitet.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere die Ergebnisse der Wahlen und die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer oder einem von der Versammlung bestimmten Mitglied zu fertigen und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren, welche die Rechnungsprüfung des Vorstand zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „Steuerbegünstigte Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins an die Pestalozzischule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, wenn das Finanzamt dem zustimmt.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 21.10.2004 in Kraft.